

Bericht zum Postulat



vom 25. November 2010, überwiesen am 24. Januar 2011
30.00

SVP Fraktion, betreffend der Machbarkeit der Videoüberwachung neuralgischer (sicherheitsgefährdeter) Orte in Wädenswil

Wortlaut des Postulats

Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, welche neuralgische Orte Wädenswil aufweist und inwieweit eine Videoüberwachung dieser neuralgischen Orte, wie etwa die Unterführungen zu den Bahnhöfen Wädenswil und Au, notwendig und gesetzlich machbar ist.

Begründung

In Wädenswil dürften Örtlichkeiten existieren, an denen sich Einwohnerinnen und Einwohner subjektiv nicht sicher fühlen. Zu diesen Örtlichkeiten gehören sicher die Unterführungen zu den Bahnhöfen Wädenswil und Au nach Einbruch der Dunkelheit. Es dürften aber auch Örtlichkeiten und Wege bestehen, bei denen die objektive Sicherheit nicht immer gewährleistet ist. Eine Abklärung dieser Örtlichkeiten drängt sich auf. Mit Hilfe einer Videoüberwachung neuralgischer Orte könnten subjektive und objektive Sicherheitsdefizite in unserer Stadt beseitigt werden.

Bericht des Stadtrates

A. Videoüberwachung

a) Abgrenzung

Der vorliegende Text befasst sich nur mit Videoanlagen, die eine Personenerkennung möglich machen. Solche, die dies nicht ermöglichen fallen nicht unter die erwähnten Bestimmungen, da dabei keine Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte gefilmter Personen stattfinden. Eine Videoüberwachung ohne Personenerkennung im öffentlichen Raum ist aus polizeilicher Sicht wirkungslos, deshalb wird darauf nicht weiter eingegangen.

Ebenfalls können die hier gemachten Betrachtungen nicht auf die Anwendung im Bereich privater Grundstücke übertragen werden.

Die Videoüberwachung im Raum des öffentlichen Verkehrs ist durch die Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr geregelt. Dies betrifft beispielsweise das Ganze im Besitz der SBB stehende Bahnhofsgebiet. Auch darauf soll nicht mehr weiter eingegangen werden.

b) Gesetzliche Grundlagen

Eine Videoüberwachung mit dem Ziel der Personenerkennung greift in die Persönlichkeitsrechte ein. Diese Rechte bestehen auch bei der Nutzung des öffentlichen Raums. Eine Person gibt also mit der Benützung des öffentlichen Raums kein Einverständnis zu Aufzeichnungen von Verhalten oder Äusserungen in Schrift, Bild oder Ton. Daraus lässt sich

ein grundsätzliches Recht auf unbeobachtete Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum ableiten. Rechtsquellen sind unter anderen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Artikel 10, 13 und 36 der Bundesverfassung. In solche Grundrechte darf nur eingegriffen werden, wenn kumulativ folgende drei Voraussetzungen vorhanden sind:

- Genügende gesetzliche Grundlage
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit

Eine genügende gesetzliche Grundlage muss im Moment noch durch die Gemeinde erlassen werden, da der entsprechende Paragraph im Polizeigesetz des Kantons Zürich durch das Bundesgerichtsurteil vom 30. September 2009 aufgehoben wurde. Es genügt im Prinzip, wenn der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung zur Videoüberwachung erlässt.

Das öffentliche Interesse ist in der Regel damit gegeben, dass es um den Schutz der Polizeigüter wie Ruhe und Ordnung oder Sicherheit geht.

Als grösstes Hindernis hat sich in der Praxis bisher die Verhältnismässigkeit erwiesen. Diese fordert, dass das angewendete Mittel geeignet ist, das öffentliche Interesse zu wahren und gleichzeitig mit dem kleinsten möglichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der von der Massnahme betroffenen Person verbunden ist. Konkret heisst das, dass eine Videoüberwachung nur zum Tragen kommt, wenn alle für die betroffenen Person mildereren Massnahmen, wie beispielsweise bauliche Vorkehrungen, bessere Beleuchtung, mehr Präsenz von Sicherheitspersonal, etc. keine Wirkung gezeigt haben. Zudem ist es nötig, dass es sich um schwere Straftaten handelt, die mit der Videoüberwachung verhindert werden sollen.

c) Wirkung

Die präventive Wirkung der Videoüberwachung ist höchst umstritten und auch die internationalen Daten geben dazu keine abschliessende Antwort. Die flächendeckende Einführung wünscht niemand und bei punktuellen Überwachungen finden die Straftaten (wenn überhaupt) einfach um die nächste Ecke statt.

B. Neuralgische Orte in Wädenswil

Will man in Wädenswil von neuralgischen Orten reden, so sind diese im Stadtzentrum, vor allem in Bahnhofsnähe und an unübersichtlichen, nachts dunklen Orten. Dies leitet sich aus folgendem ab:

- a) Die Stadtpolizei arbeitet mit den sogenannten Brennpunkten. Das sind die Orte, an denen besonders viele polizeiliche Einsätze nötig sind. In der Regel handelt es sich dabei um Einsätze während Randzeiten wegen Vorfällen wie Lärm, Abfall und Sachbeschädigungen. Die Liste dieser Brennpunkte ist einer stetigen Überprüfung und Anpassung unterworfen. Folgende Räume sind aber praktisch immer auch Brennpunkte: Ge-

biete Bahnhof/Güterschuppen/Seestrasse, Schulanlage Glärnisch, Rosenmatt Park, Schulanlage Eidmatt.

- b) Die Kantonspolizei hat vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2011 geographisch die folgenden Straftaten erfasst: Tötlichkeiten, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen (nicht im Rahmen eines Einbruchdiebstahls) und Einbrüche (Wohn- und Geschäftsbereich). Bei allen Deliktsarten lässt es sich klar sagen, dass das Schwergewicht der Vorfälle im Stadtzentrum stattgefunden hat. Über das restliche Stadtgebiet haben sich die Delikte eher zufällig verteilt. Es gibt aber keine genau definierten Orte, an denen immer wieder Straftaten geschehen.
- c) Die von Prof. Killias durchgeführte Opferbefragung kam zu einem ähnlichen Schluss, indem gefragt wurde, welche Orte von der Bevölkerung gemieden werden. An der Spitze der Tabelle stehen unspezifische Orte (un- oder schlecht beleuchtete Wege und Strassen, Park, Wald). Weiter folgen Zentrumsörtlichkeiten (Seeplatz, Seeweg, Ansammlung von Jugendlichen/unbekannten Personen, Unterführungen beim Bahnhof), die weiteren Lokalitäten wurden nur ein oder zweimal erwähnt, weshalb an dieser Stelle auf eine Aufzählung verzichtet werden soll.

C. Schlussfolgerung

Genau definierte, umschriebene Orte, an denen immer wieder Straftaten geschehen, gibt es in Wädenswil keine. Dafür ist die Fallzahl der Straftaten zu klein. Will man dennoch von neuralgischen Orten sprechen, so sind diese generell im Stadtzentrum, vor allem in Bahnhofsnähe an unübersichtlichen, nachts dunklen Orten. Die Elemente der öffentlichen Sicherheit wie beispielsweise Polizei und sip wädi legen einen Schwerpunkt ihrer Arbeit in diese Gebiete.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen gibt es in Wädenswil zurzeit keine Orte, an welchen die Installation von Videokameras gerechtfertigt werden kann.

Der Stadtrat erachtet die Videoüberwachung zur Zeit als nicht zweckmässig und setzt stattdessen auf die Präsenz der Sicherheitskräfte sowie die entsprechende Gestaltung des öffentlichen Raums (Beleuchtung und bauliche Massnahmen).

Antrag auf Abschreibung des Postulats

Gestützt auf diesen Bericht wird dem Gemeinderat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

31. Oktober 2011

ale

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber